

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Oberzolldirektion
Abteilung Zolltarif
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

17. Februar 2009

Geschäft 05.309 s Standesinitiative Bern / Differenzierung der Motorfahrzeugsteuer auf Bundesebene

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2008 hat uns die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie eingeladen, zur Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Bern zur Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer des Bundes Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Meinungsäusserung zu einem wichtigen Teil der Umweltpolitik, den wir zeitgleich zum Bund kantonsintern umfassend beleuchtet haben. Am 6. Januar 2009 hat der Regierungsrat darüber Beschluss gefasst (Kantonsratsvorlage zur Ökologisierung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems basierend auf der Energieetikette bzw. Umweltetikette).

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich das Gleichgehen von Bund und Kanton Solothurn bei der Bonusbesteuerung von Motorfahrzeugen, indem auf die Energieetikette, in einem späteren Zeitpunkt auf die Umweltetikette abgestellt wird. Kritisch beurteilen wir hingegen das unterschiedliche Vorgehen. Während im Kanton Solothurn die Besteuerung direkt aufgrund der Etikette differenziert erfolgt, soll auf Bundesebene erstmals der Steuersatz von 4 auf 8 Prozent erhöht werden und der Bonus erst in einem zweiten Schritt durch Rückzahlungen erfolgen.

Dadurch wird der unter dem Gesichtspunkt der CO₂-Reduktion grundsätzlich positiv zu beurteilende Wechsel von einem alten auf ein neues Fahrzeug unnötigerweise erschwert, was gerade im Hinblick auf den sinkenden Neuwagenverkauf zusätzlich negative Auswirkungen haben wird. Das Rückzahlungsprozedere ist, obwohl das Verfahren einfach aussieht, bei genauer Betrachtungsweise unnötig kompliziert und verursacht zusätzliche Kosten, da der Zahlungsverkehr nicht gratis ist.

Aus diesen Gründen bevorzugen wir ein System, bei dem der Bonus bzw. Malus direkt auf der Steuer erfolgt. Wir schlagen zudem vor, ausschliesslich die Personenwagen mit Energieetikette „A“ steuerlich zu bevorzugen. Es ist aus Gründen der Lenkungswirkung und der Wertediskussion (Stich-

wort: Steuererleichterungen für umweltgerechtes Handeln) gerechtfertigt, nur die unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz am besten abschneidende Kategorie zu belohnen; deren Steuerlast soll sich spürbar verringern.

2. Detailbemerkungen

Auch wenn mit dem vorgeschlagenen Steuersystem nicht die entscheidende Reduktion von Schadstoff- und CO₂-Emissionen erreicht werden kann, ist die Massnahme doch ein Schritt in die richtige Richtung. In der Botschaft wird aufgezeigt, dass das Anreizsystem eine gewisse Wirkung hin zu einer emissionsärmeren und energieeffizienteren Personenwagenflotte zeigen wird.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die Einführung des Bonussystems auf der Basis der Energie- bzw. Umweltetikette von besonderer Bedeutung. Mit der geplanten Differenzierung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer nach den gleichen Bemessungsgrundlagen ergänzen bzw. potenzieren sich nämlich die beiden Anreizsysteme auf Bundes- und kantonaler Ebene. Wichtig ist dabei, dass die beiden Systeme aufeinander abgestimmt sind und den gleichen Fahrzeugbestand begünstigen. Dies sollte durch die geplante Übernahme des auf Bundesebene definierten Effizienzbewertungssystems (Energie- bzw. Umweltetikette) durch den Kanton gewährleistet sein.

Bezüglich der Variantenfrage zum Anwendungsbereich des AStG (Art. 2) unterstützen wir grundsätzlich die Variante A. Die Argumente in der Botschaft (Seite 14) sind überzeugend und sprechen klar für eine Abgrenzung der Fahrzeugkategorien nach ihrem Verwendungszweck (Personenwagen, Nutzfahrzeuge, etc) und nicht nach Gewicht. Hingegen stellt sich die Frage, ob diese 'Korrektur' des AStG im Rahmen dieser sehr speziellen Gesetzesrevision erfolgen soll. Im Interesse der Gesetzesbeständigkeit ist sehr wohl auch das bisherige Recht denkbar (als bevorzugte Lösung der Kommission).

Grosse Vorbehalte haben wir gegenüber der sehr grosszügigen Delegation über die Ausgestaltung des Bonussystems (Art. 13a Abs. 2). Unseres Erachtens muss eine Delegationsnorm im formellen Gesetz neben dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem Gegenstand der Abgabe auch die Grundsätze der Bemessung des Bonussystems in hinreichender Bestimmtheit festlegen. Art. 13a Abs. 2 des Gesetzesentwurfes erfüllt diesen Grundsatz in keiner Art und Weise. Eine minimale Definition des Bonussystems im formellen Gesetz ist auch aus Sicht der Kantone von Bedeutung, weil zur Zeit mehrere Kantone auf den Grundlagen dieses Effizienzbewertungssystems ihre Motorfahrzeugsteuergesetze ebenfalls anpassen. So auch der Kanton Solothurn, wo als neues Bemessungskriterium die Energie- bzw. die Umweltetikette vorgesehen ist.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Klaus Fischer
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage:
Vorlage des Kanton Solothurn